



Reglement über den schulärztlichen Dienst

Stand: 01. August 2021

Gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 47, Abs. 2, Bst. c) und, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) (Stand 1. Januar 2019), § 56 Abs. 1 Bst. a) und gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) vom 04. Dezember 2018, § 28

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
I. Allgemeines	
§ 1 Zweck	3
II. Organisation und Aufsicht	
§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst	3-4
§ 3 Schulärzte	4
§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen	4
III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	
§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4-5
§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	5
§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche	5
IV. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes	
§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	5
§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	5-6
§ 10 Beratung der Behörden	6
§ 11 Weitere Aufgaben	6
§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen	6
V. Privatschulen	
§ 13 Sinngemässe Geltung	6
VI. Finanzielles	
§ 14 Bestimmungen zum Finanziellen	6-7
VII. Schlussbestimmungen	
§ 15 Rechtsweg	7
§ 16 Inkrafttreten	7

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck

Die Gemeinde unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Fulenbach einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und / oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen),
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche), Absenzenwesen,
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

Die kommunale Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) und die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus und:

- a.) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet den Schularzt,
- b.) verfügt nach Absprache mit dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- c.) verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- d.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen den Schularzt,

- e.) erlässt Anordnungen,
- f.) erstellt Budget und Rechnung,
- g.) nimmt den Tätigkeitsbericht des Schularztes ab.

§ 3 Schulärzte

Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Schularzt. Der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

Die Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger. Sie widmen sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Erkrankungen und sozialmedizinischen Aspekten. Sie organisieren und kontrollieren ausserdem die Vorsorgeuntersuchungen und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch, kontrollieren den Impfstatus und sind Berater von Erziehungsberechtigten und Lehrkräften. Sie erstatten Bericht und bilden sich für ihre spezifischen Aufgaben weiter.

Die Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die kommunale Aufsichtsbehörde.

Rechte und Pflichten der Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.

Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

§ 4 Kantonale Richtlinien und Empfehlungen

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:

- im Kindergarten (6. Lebensjahr)
- im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr)
- für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schüler, oder neu eingetretene Schüler

Für Schüler des 10. bzw. 11. Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) kann eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten (und erfolgt in deren Begleitung). Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.

Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte ist in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.

Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt festgehalten.

§ 6 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen

Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder vom subsidiär untersuchenden Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch vom Schularzt eingesehen.

Die Klassenlehrperson führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

§ 7 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.

Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

IV. Weitere Aufgaben des Schularztes

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

Der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

Der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.

Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

§ 9 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

Der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

Der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

§ 10 Beratung der Behörden

Der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

Der Schularzt kann zu den Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde und des Schulleiters mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 11 Weitere Aufgaben

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

§ 12 Überweisung an weitere Fachpersonen

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

V. Privatschulen

§ 13 Sinngemässe Geltung

Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Gemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

VI. Finanzielles

§ 14 Bestimmungen zum Finanziellen

Die Gemeinde Fülenbach schliesst mit dem Schularzt einen Vertrag ab, in welchem geregelt wird, welche Aufwendungen er der Gemeinde in Rechnung stellen kann.

Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gleichzeitig erhobenem pathologischen Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherun-

gen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostenpflicht; § 47 Abs. 2 Bst. b GesG).

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsweg

Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am:

08. Juli 2021

Fulenbach, 09. Juli 2021

Für die Gemeinde Fulenbach

Der Gemeindepräsident

Die Bereichsleiterin Administration

Thomas Blum

Claudia Siegenthaler

Vom Departement des Inneren genehmigt am: